

FORMBLATT A

ANTRAG AUF ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

(Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) ⁽¹⁾)

Referenznummer der Übermittlungsstelle:

1. ÜBERMITTLUNGSSTELLE

1.1. Name/Bezeichnung:

1.2. Anschrift:

1.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

1.2.2. PLZ und Ort:

1.2.3. Staat:

1.3. Tel. :

1.4. Fax : (*)

1.5. E-Mail:

2. EMPFANGSSTELLE

2.1. Name/Bezeichnung:

2.2. Anschrift:

2.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

2.2.2. PLZ und Ort:

2.2.3. Staat:

2.3. Tel.:

2.4. Fax: (*)

2.5. E-Mail:

3. ANTRAGSTELLER ⁽²⁾

3.1. Name/Bezeichnung:

3.2. Anschrift:

3.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

3.2.2. PLZ und Ort:

3.2.3. Staat:

3.3. Tel.: (*)

3.4. Fax : (*)

3.5. E-Mail: (*)

4. EMPFÄNGER

4.1. Name/Bezeichnung:

4.1.1. Geburtsdatum, sofern vorliegend:

4.2. Anschrift:

4.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

4.2.2. PLZ und Ort:

4.2.3. Staat:

4.3. Tel. : (*)

4.4. Fax : (*)

4.5. E-Mail: (*)

4.6. Personenkennziffer oder Sozialversicherungsnummer oder gleichwertige Kennnummer/Kennnummer des Unternehmens oder gleichwertige Kennnummer (*):

4.7. Sonstige Angaben zum Empfänger (*):

5. VERFAHREN DER ZUSTELLUNG

5.1. Gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsmitgliedstaats

5.2. Gemäß folgendem besonderen Verfahren:

5.2.1. Falls dieses Verfahren der Zustellung mit dem Recht des Empfangsmitgliedstaats unvereinbar ist, soll die Zustellung nach seinem Recht erfolgen:

5.2.1.1. Ja

5.2.1.2. Nein

6. ZUZUSTELLENDEN SCHRIFTSTÜCK

6.1. Art des Schriftstücks:

6.1.1. gerichtlich

6.1.1.1. schriftliche Vorladung

6.1.1.2. Entscheidung/Urteil

6.1.1.3. Rechtsmittel

6.1.1.4. sonstiger Art

6.1.2. außergerichtlich

6.2. Tag oder Frist, nach dem/der die Zustellung nicht mehr erforderlich ist (*):

6.3. Sprache des Schriftstücks:

6.3.1. Original

Bulgarisch(bg)
Tschechisch(cs)
Dänisch(da)
Deutsch(de)
Griechisch(el)
Englisch(en)
Spanisch(es)
Estnisch(et)
Finnisch(fi)
Französisch(fr)
Kroatisch(hr)
Ungarisch(hu)
Italienisch(it)
Litauisch(lt)
Lettisch(lv)
Maltesisch(mt)
Niederländisch(nl)
Polnisch(pl)
Portugiesisch(pt)
Rumänisch(ro)
Slowakisch(sk)
Slowenisch(si)
Schwedisch(sv)
Sonstige

6.3.2. Übersetzung

Bulgarisch(bg)
Tschechisch(cs)
Dänisch(da)
Deutsch(de)
Griechisch(el)
Englisch(en)
Spanisch(es)
Estnisch(et)
Finnisch(fi)
Französisch(fr)
Kroatisch(hr)
Ungarisch(hu)
Italienisch(it)
Litauisch(lt)
Lettisch(lv)
Maltesisch(mt)
Niederländisch(nl)
Polnisch(pl)
Portugiesisch(pt)
Rumänisch(ro)
Slowakisch(sk)

Slowenisch(si)
Schwedisch(sv)
Sonstige

6.4. Anzahl der Anlagen:

7. SPRACHE FÜR DIE BELEHRUNG DES EMPFÄNGERS ÜBER SEIN ANNAHMEVERWEIGERUNGSRECHT

Bitte geben Sie für die Zwecke des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1784 an, in welcher der folgenden Sprachen zusätzlich zur Sprache des Empfangsmitgliedstaats die Angaben bereitzustellen sind:

7.1. Die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats

Bulgarisch(bg)
Tschechisch(cs)
Dänisch(da)
Deutsch(de)
Griechisch(el)
Englisch(en)
Spanisch(es)
Estnisch(et)
Finnisch(fi)
Französisch(fr)
Kroatisch(hr)
Ungarisch(hu)
Italienisch(it)
Litauisch(lt)
Lettisch(lv)
Maltesisch(mt)
Niederländisch(nl)
Polnisch(pl)
Portugiesisch(pt)
Rumänisch(ro)
Slowakisch(sk)
Slowenisch(si)
Schwedisch(sv)

7.2. Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats, die der Empfänger unter Umständen versteht

Bulgarisch(bg)
Tschechisch(cs)
Dänisch(da)
Deutsch(de)
Griechisch(el)
Englisch(en)
Spanisch(es)
Estnisch(et)
Finnisch(fi)
Französisch(fr)
Kroatisch(hr)
Ungarisch(hu)
Italienisch(it)
Litauisch(lt)
Lettisch(lv)
Maltesisch(mt)
Niederländisch(nl)

Polnisch(pl)
Portugiesisch(pt)
Rumänisch(ro)
Slowakisch(sk)
Slowenisch(si)
Schwedisch(sv)

8. RÜCKSENDUNG EINER ABSCHRIFT DES SCHRIFTSTÜCKS ZUSAMMEN MIT DER BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ZUSTELLUNG (Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/1784)

8.1. Ja (in diesem Fall ist das zuzustellende Schriftstück zweifach zu übersenden)

8.2. Nein

9. GRÜNDE, AUS DENEN DIE ÜBERMITTLUNG NICHT ÜBER DAS DEZENTRALE IT-SYSTEM (Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/1784) ERFOLGT (4) ⁽⁴⁾

Die elektronische Übermittlung war aus folgenden Gründen nicht möglich:

Störung des IT-Systems

außergewöhnliche Umstände

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1784 müssen Sie alle für die Zustellung erforderlichen Schritte so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Schriftstücks erledigen. Ist es nicht möglich gewesen, die Zustellung innerhalb eines Monats nach Eingang vorzunehmen, so müssen Sie diesen Umstand der Übermittlungsstelle durch Angabe in Nummer 2 der Bescheinigung über die Zustellung bzw. Nichtzustellung von Schriftstücken mitteilen.

2.. Wenn Sie den Antrag anhand der übermittelten Informationen oder Schriftstücke nicht erledigen können, so müssen Sie nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1784 unter Verwendung des Formblatts E in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1784 Verbindung zu der Übermittlungsstelle aufnehmen, um die fehlenden Angaben oder Schriftstücke zu erlangen.

Geschehen zu:

am:

Unterschrift und/oder Stempel oder elektronische Signatur und/oder elektronisches Siegel:

⁽¹⁾ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40

^(*)Angabe freigestellt.

⁽²⁾Gibt es mehr als einen Kläger/Antragsteller, machen Sie bitte die in den Punkten 3.1 bis 3.5 genannten Angaben.

⁽³⁾ Nur für die Mitgliedstaaten mit mehreren Amtssprachen.

⁽⁴⁾Kommt erst ab dem Zeitpunkt der Anwendung des dezentralen IT-Systems nach Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1784 zum Tragen.